

Märklin Insider STammtisch 72
Reutlingen – Tübingen und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Märklin Insider STammtisch 72 Reutlingen – Tübingen
und Umgebung
kurz :
MIST72 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in :
72800 Eningen unter Achalm
- (3) Gerichtsstand ist
Reutlingen
- (4) Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen unter
VR 1543
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (6) Der Verein führt das Logo :



- Die Urheberrechte liegen beim MIST72 e.V.
- (7) Der Name des Vereins – auch die Abkürzung und kennzeichnende Teile des Namens – sowie das Logo dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens und des Logos bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baues und Betriebes von Eisenbahnmodellen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die qualifizierte Beschäftigung mit der Modelleisenbahn und den verwandten Gebieten. Die Ziele des Vereins liegen sowohl auf technischem als auch auf künstlerischem Gebiet mit folgenden Aktivitäten :
 - Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Modelleisenbahnen
 - Aufbau und Unterhalt vereinseigener Modelleisenbahneinrichtungen
 - Durchführung von themenverwandten Ausflügen / Reisen
 - Durchführung von Veranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit
 - Förderung von modelleisenbahninteressierten Jugendlichen und Kindern
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mitglieder können für ihre Aufwendungen bei der Verfolgung der Vereinsziele lediglich sachlich begründete Entschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Berufung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Härtefälle sind entgegenkommend zu behandeln. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (6) Mit dem Austritt ist jegliches Vereinseigentum sofort zurückzugeben.

- (7) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Verzug ist oder wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dies ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen. Erfolgt dies, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Über alle wichtigen Termine und Veranstaltungen wird rechtzeitig informiert. Dies geschieht während des Vereinsabends oder auf elektronischem Wege.
- (2) Zur Erreichung der Vereinsziele wird aktive Mitwirkung im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten gewünscht. Alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind anzuerkennen und mitzutragen.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf die Volljährigkeit beschränkt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag kann in monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Beiträgen beglichen werden.
- (4) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, haben den anteiligen Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu begleichen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§7)
 - der Vorstand (§9)
 - die Kassenprüfer (§10)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (01) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung jährlich, spätestens 90 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres, vom Vorstand einzuberufen.

- (02) Die Einladung erfolgt schriftlich per e-mail oder per Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse – dazu zählt auch der elektronische Weg – gerichtet ist.
- (03) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (04) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Vertreter einer juristischen Person haben ebenfalls eine Stimme.
- (05) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, so ist innerhalb von vier Wochen mit der selben Tagesordnung zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (06) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende als Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (07) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Die Berichte stehen zur Diskussion. Liegen keine Einwände vor, werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entlastet. Auf Antrag per Akklamation.
- (08) Im Falle von Vorstandswahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter für die Zeit der Wahlen zu benennen.
- (09) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt getrennt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag per Akklamation.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (12) Die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Die Protokolle werden den Mitgliedern zeitnah per e-mail oder per Brief zugesandt. Ebenso dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen.
- (13) Für Änderungen der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von acht Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (2) Auf dieser Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren.

§ 9 Der Vorstand

- (01) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (02) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (03) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (04) Der Vorstand ist im Innenverhältnis beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (05) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (06) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (07) Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliedsbeiträge und erledigt sämtliche Konten- und Zahlungsgeschäfte. Die Buchhaltung wird jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer kontrolliert.
- (08) Alle im Verein geführten Bankkonten haben den MIST72 e.V. als Kontoinhaber auszuweisen. Bevollmächtigt ist der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (09) Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden unter Benennung der zu beratenden Themen einberufen werden.
- (11) Über wichtige Beschlüsse werden die Mitglieder zeitnah in einfacher Form informiert (mündlich beim nächsten Vereinsabend, schriftlich elektronisch) .

- (12) Für Ausgaben bis 100 € kann ein einzelnes Vorstandsmitglied entscheiden, für Ausgaben über 100 € der Vorstand gesamt, begrenzt auf das jeweilige Barvermögen unter Berücksichtigung der ausstehenden Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (13) Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht. Dieser ist dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung wird der
 - Speicherung und
 - vereinsinternen Bearbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zugestimmt.
- (3) Eine anderweitige Datenverarbeitung (z.B. Datenverkauf) ist strikt untersagt.
- (4) Bildnisse, die im Rahmen der Vereinsarbeit entstehen, dürfen veröffentlicht werden
 - z.B. auf der Internetseite des Vereins
 - z.B. in Print- oder Telemedien mit Berichten über den Verein.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten bei Ausscheiden

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist explizit auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- (2) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mindestens acht Zehntel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur umgehenden Nachbesserung im Sinne dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung zum
MIST72 e.V.
vom
04. Juli 2014
beschlossen.
- (2) Dies ist der Tag der Vereinsgründung.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins beim
Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen
in Kraft.